

## **Satzung der „Tausch- und Aktivitätenbörse Witten und Umgebung“ Stand 27.11.2005**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Organisation trägt den Namen „Tausch- und AktivitätenBörse Witten und Umgebung“.
2. Sie hat ihren Sitz in Witten.
3. Sie wird als vereinsähnliche Organisation geführt, also nicht ins Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck der Organisation**

Die Organisation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (33 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck der Organisation ist das Betreiben einer Tausch- und Aktivitätenbörse für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sowie öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen in Witten und Umgebung.

Mit dieser Tausch- und Aktivitätenbörse wird allen TeilnehmerInnen ermöglicht, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Gegenstände untereinander auszutauschen. Damit helfen sich die Mitglieder als soziales Netzwerk gegenseitig im Sinne einer Nachbarschaftshilfe. Dies geschieht auf der Basis gegenseitigen Vertrauens und Respekts. Die Verrechnung ihrer jeweiligen Leistungen erfolgt nach eingesetzter Lebenszeit durch eine vom Euro abweichende Währung, genannt Talente.

Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, sich zu gemeinsamen Aktivitäten oder Interessen zusammenzufinden. Eine Verrechnung von Lebenszeit gegen Lebenszeit geschieht hier nicht.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Die Organisation ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Organisation dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organisation dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Organisation erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Organisation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Organe der Organisation**

Organe der Organisation sind:

- Leitungs-Team (nachfolgend kurz "Team" genannt),
- die Mitgliederversammlung (nachfolgend kurz "MV" genannt),
- ein Beirat, bei Bedarf,
- Arbeitsgemeinschaften, bei Bedarf.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Organisation kann jede natürliche über 18 Jahren und juristische Person werden, die ihre Ziele unterstützt (§ 2), die Satzung und die Tauschregeln anerkennt und sich entsprechend den Regeln am Tauschgeschehen beteiligt.

2. Über den Antrag auf Aufnahme in die Organisation entscheidet das Team oder vom Team jeweils delegierte Mitglieder. Eine Ablehnung ist nur aus triftigen Gründen möglich. Gegen eine Ablehnung kann die MV angerufen werden, die endgültig entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt eines Mitglieds aus der Organisation ist nur zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Team unter Einbehaltung einer Frist von 4 Wochen. Den Tauschregeln entsprechend ist das Konto auszugleichen.

5. Hat ein Mitglied schwer gegen die Ziele und Interessen der Organisation verstoßen, so kann es durch das Team mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

6. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste MV angerufen werden, die abschließend entscheidet.

#### **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge in Form von Talenten nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie verpflichten sich zur aktiven Teilnahme am Geschehen der Organisation.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die MV ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es das Organisationsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder der Organisation schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich (per Mail, Fax, Bote, Post oder Ausgabe mit dem Tauschmagazin) durch das Team unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die MV als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Budgetübersicht und ein Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Leitungsteams schriftlich vorzulegen. Sie kann zwei Prüfer wählen, die weder dem Team noch einem vom Team berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Gesamtbudget zu prüfen und über das Ergebnis vor der MV zu berichten.

Die MV entscheidet insbesondere über:

- a) die Satzung und die Aufgaben der Organisation,
- b) die Beiträge der Tauschringmitglieder für allgemeine Aufgaben im Rahmen einer Gesamtbudgetplanung,
- c) Satzungsänderungen, Auflösung der Organisation.

5. Jede satzungsmäßig einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 8 Das Leitungsteam

1. Das Team besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Über die jeweilige Größe (es sollte eine ungerade Zahl sein) entscheidet die MV jeweils vor der Wahl.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Team-Mitglieder gemeinsam. Sie vertreten die Organisation gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das Team wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl der Team-Mitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Team-Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Team-Mitglieds aus triftigem Grund kann die Mitglieder-Versammlung eine Nachwahl vornehmen.

4. Dem Team obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Organisation. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherung der lfd. Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Tauschgeschehens
- b) Festlegung und ggf. Modifizierung aller Regeln für die Tauschbörse, sofern nicht die MV die Entscheidung für sich reklamiert.
- c) Vorbereitung eines Budgetplans zur Vorlegung für die MV.  
Er enthält folgende Angaben: monatlichen Abgabenhöhe der Tauschring-mitglieder und deren Verwendung für die Vergütung der Leistungen des Teams und sonstige allgemeine Leistungen, die von Mitgliedern für die Allgemeinheit erbracht werden.
- d) Bewirtschaftung des von der MV zur Verfügung gestellten Budgets, insbesondere Entscheidung über die Vergütung der Leistungen von Mitgliedern für die Allgemeinheit.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Umgang mit Limitunter- und Überschreitungen und inaktiven Mitgliedern.

5. Team-Sitzungen finden in der Regel monatlich und bei Bedarf statt. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teammitglieder anwesend ist. Die Teilnahme weiterer Tauschring-Mitglieder, die nicht dem Team angehören, ist grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung möglich und erwünscht. Das Nähere regelt das Team.

6. Das Team fasst seine Beschlüsse möglichst einvernehmlich; falls dies nach ausführlicher Diskussion nicht möglich ist, mit einfacher Mehrheit.

7. Beschlüsse des Teams können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Team-Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Team-Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Team-Mitgliedern zu unterzeichnen. Jedes Tausch-Mitglied kann auf Wunsch die Protokolle einsehen.

## **§ 9 Beirat**

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung einen Beirat, befristet oder unbefristet, einsetzen. Über Größe, Zusammensetzung und Aufgabenstellung entscheidet die MV.

## **§ 10 Arbeitsgemeinschaften**

Das Team kann Arbeitsgemeinschaften zu bestimmten Themen oder Aufgabenstellungen einsetzen. Es kann die Erfüllung seiner Aufgaben an Arbeitsgemeinschaften delegieren. Über Aufgabe, Zusammensetzung und Kompetenz wird jeweils von ihm entschieden.

## **§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

Für die Änderung des Organisationszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Organisation erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde. Den Mitgliedern muss vor dem Termin sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Team-Sitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von jeweils 2 Team-Mitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung der Organisation**

1. Für den Beschluss, die Organisation aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Sofern die Organisation über Barvermögen verfügt, fällt dieses an die Kreisgruppe Ennepe-Ruhr-Kreis des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, LV NRW e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Witten, 27.11.2005

Anlage zur Erläuterung

**Aufgaben des Leitungsteams gemäß § 7 Abs. 4 sind derzeit:**

- Gewährleistung der regelmäßigen Tauschtreffen
- Endredaktion des Tauschmagazins
- Endredaktion der Homepage
- Verantwortliche Pressearbeit
- Sicherstellung der Buchhaltung
- Sicherstellung der Mitgliederverwaltung